

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. am Mittwoch, 16. September 2020, mit dem Beginn um 18:00 Uhr im Kultursaal der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See.

Anwesend:

Vorsitzender: Bgm. Klaus Glanznig

GV-Mitglieder:
1. Vzbgm. Armin Mayer
2. Vzbgm. DI Bernhard Gassler
GV DI Martin Kreilitsch
GV Ing. Bertram Mayrbrugger
GV Otto Steiner

GR-Mitglieder:
GR KommR Günter G. Burger
GR Georg Kleindienst
GR Andreas Fillei
GR Mag. Ernst Krainer
GR Armin Misotitsch
GR Eberhard Winkler
GR Christian Noisternig
GR Jürgen Olsacher
GR Ing. Josef Pfeifhofer
GRⁱⁿ Dorelies Rapotz-Mölzer
GR Christian Bernsteiner
LAbg. GR DI Christof Seymann
GRⁱⁿ Verena Steiner
GRⁱⁿ Bettina Harnisch

entschuldigt:
GRⁱⁿ Ingun Kluppenegger
GRⁱⁿ Mirjam Kalin
GR Norbert Braunstein

Ersatzmitglieder:
ER-GR Josef Unterweger für GRⁱⁿ Mirjam Kalin
ER-GR Herbert Stefaner für GR Norbert Braunstein

weilers anwesend:
ALⁱⁿ Mag.^a (FH) Daniela Majoran, MA
FV Martin Kofler
AL-Stv.ⁱⁿ Dagmar Auer zu TOP 2 - 5
RA Mag. Alexander Jelly zu TOP 5
Christofer Micelli zu TOP 5

Schriftführung: Christian Sabitzer

Der **Vorsitzende** begrüßt alle Anwesenden, besonders Familie Bachmann, die Zuhörer und eröffnet die Gemeinderatssitzung mit der Feststellung, dass die entschuldigten Gemeinderatsmitglieder Mirjam Kalin und Norbert Braunstein ordnungsgemäß vertreten sind, GRⁱⁿ Ingun Kluppenegger entschuldigt ist und somit Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Weiters informiert er, dass die Einladung zur gegenständlichen Sitzung des Gemeinderates ordnungsgemäß und rechtzeitig ergangen ist und die E-Mail-Zustellnachweise vorliegen.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung auf Erweiterung der Tagesordnung um den nachstehend angeführten Punkt der Tagesordnung.

20. Beratung und Beschlussfassung über eine dauerhafte Grundinanspruchnahme (Niederdorfer Straße)
Grundstück 142/2 in der KG 75448 Töbring

Gegen die Erweiterung sowie gegen die restliche mit der Einladung vorgegebene Tagesordnung ergeben sich keine Einwendungen und wird diese wie nachstehend ersichtlich **einstimmig zur Kenntnis genommen**.

T A G E S O R D N U N G

1. Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift
2. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Friedhofsordnung
3. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages mit der BKG Bestattung Kärnten GmbH (Baumbestattung)
4. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines weiteren Totenbeschauarztes
5. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Annahme eines Angebotes der „Wiener Städtischen“ über eine Abschlagszahlung für 3 Hangrutschungen (2018 und 2019) mit gleichzeitiger Erhöhung der Versicherungsprämie um 15%
6. Beratung und Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020
7. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges 2000 für die Feuerwehr Treffen bzw. die Feuerwehr WinklernEinöde
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2020 und Bericht des Finanzverwalters über die aktuelle Situation der Gemeindefinanzen
9. Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parz. 504/2 KG Ossiachberg
10. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Baurechtszustimmung betreffend öffentliches Gut 1297/1, KG Treffen, zum Zweck der Errichtung einer Prallwand/Hochwasserschutz
11. Beratung und Beschlussfassung über straßenrechtliche Bewilligungen
 - a) VO 612-1/085-2020 §90 StVO Niederdorfer- u. Julienhöhenstraße
 - b) Bergstraße Ossiachberg – *Sanierung nach Hangrutsch*
 - c) Niederdorferstraße – Proj. GreenLiving – *Wasser- und Kanalanschluss und Bauphase*
 - d) Panoramaweg – *Neubau Bella Vista I u. II*
 - e) Pöllingerstraße 25 – *Dackdeckerarbeiten*
12. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Teil 2 2019 – 17-45/2019

17/2019

Umwidmung Grst. Nr. 697/55 (TEIL)

KG. Treffen, im Ausmaß von

von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche
in Bauland - Dorfgebiet

ca. 73 m²

18/2019

Umwidmung Grst. Nr. 108/1 (TEIL)

KG. Sattendorf, im Ausmaß von

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Grünland – Parkplatz

ca. 54 m²

19/2019

Umwidmung Grst. Nr. 44/10 (TEIL)

KG. Treffen, im Ausmaß von

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland - Dorfgebiet

ca. 70 m²

20/2019

Umwidmung Grst. Nr. 230 (TEIL)

KG. Winklern, im Ausmaß von

ca. 20 m²von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland - Dorfgebiet**21/2019**

Umwidmung Grst. Nr. 290/1 (TEIL)

KG. Verditz, im Ausmaß von

ca. 666 m²von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland – Dorfgebiet**22/2019**

Umwidmung Grst. Nr. BA.26 (TEIL)

KG. Sattendorf, im Ausmaß von

ca. 588 m²von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland – Dorfgebiet**23a/2019**

Umwidmung Grst. Nr. 457/49 (TEIL)

KG. Ossiachberg, im Ausmaß von

ca. 224 m²von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz**23b/2019**

Umwidmung Grst. Nr. 457/50 (TEIL)

KG. Ossiachberg, im Ausmaß von

ca. 104 m²von derzeit Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz
in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**24/2019**

Umwidmung Grst. Nr. 218/1 (TEIL)

KG. Winklern, im Ausmaß von

ca. 523 m²von derzeit Verkehrsflächen - Parkplatz
in Grünland - Lagergebäude**26/2019**

Umwidmung Grst. Nr. 577/1 (TEIL)

KG. Verditz, im Ausmaß von

ca. 19.288 m²von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Grünland – Garten**27/2019**

Umwidmung Grst. Nr. 321/1 (TEIL)

KG. Ossiachberg, im Ausmaß von

ca. 97 m²von derzeit Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Grünland - Garage**28/2019**

Umwidmung Grst. Nr. BA.170 (TEIL)

KG. Sattendorf, im Ausmaß von

ca. 185 m²von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland – Kurgebiet**29/2019**

Umwidmung Grst. Nr. 25 (TEIL)

KG. Treffen, im Ausmaß von

ca. 51 m²von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Grünland – Garage

30/2019

Umwidmung Grst. Nr. 254/6 (TEIL)
KG. Treffen, im Ausmaß von ca. 405 m²
von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland – Dorfgebiet

31/2019

Umwidmung Grst. Nr. 114/8 (TEIL)
KG. Sattendorf, im Ausmaß von ca. 564 m²
von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Grünland – Garage

34/2019

Umwidmung Grst. Nr. 493/3 (TEIL)
KG. Ossiachberg, im Ausmaß von ca. 56 m²
von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland – Kurgelbiet – Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz

35/2019

Umwidmung Grst. Nr. 97/11 (TEIL)
KG. Treffen, im Ausmaß von ca. 701 m²
von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland - Dorfgebiet

36/2019

Umwidmung Grst. Nr. 44/9 (TEIL)
KG. Treffen, im Ausmaß von ca. 94 m²
von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland - Dorfgebiet

39/2019

Umwidmung Grst. Nr. 202 (Teil)
KG. Töbring, im Ausmaß von ca. 741 m²
von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Grünland – Kleingartenanlage

40/2019

Umwidmung Grst. Nr. 145
KG. Töbring, im Ausmaß von ca. 3.149 m²
von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland – Wohngebiet

41/2019

Umwidmung Grst. Nr. BA.226/2 (TEIL)
KG. Sattendorf, im Ausmaß von ca. 83 m²
von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Grünland – Garage

43/2019

Umwidmung der
Grst.Nr. 882 (Teil), KG. Winklern, im Ausmaß von ca. 11.880 m²
Grst.Nr. 883 (Teil), KG. Winklern, im Ausmaß von ca. 7.059 m²

Gesamt ca. **18.939 m²**
von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Grünland – Kompostieranlage – Recyclinghof

44/2019

Umwidmung Grst. Nr. 574 (TEIL)
KG. Sattendorf, im Ausmaß von ca. 321 m²
von derzeit Grünland – Erholungsfläche
in Verkehrsflächen - Parkplatz

45/2019

Umwidmung Grst. Nr. 577/12

KG. Verditz, im Ausmaß von

ca. 1.612 m²

von derzeit Grünland – Schiabfahrt, Schipiste

in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

13. Beratung und Beschlussfassung über die Vorgehensweise betreffend negativer Umwidmungspunkte

14. Beratung und Beschlussfassung von jagdlichen Angelegenheiten

a) Anzahl der Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte

b) Mitglieder der Einspruchskommission im Zusammenhang mit der Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte

c) Verwertung der Gemeindejagdgebiete

15. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung, mit welcher die Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagdgebiete Treffen – Pölling, Treffen – Sattendorf, Treffen – Buchholz, Verditz, Kras / Lötschenberg für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 ausgeschrieben wird

16. Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes im Zusammenhang mit den Bescheiden über die Feststellung von Gemeindejagdgebieten der Bezirksverwaltungsbehörde Villach Land

Bericht über durchgeführte Umlaufbeschlüsse

17. Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See und dem Betreiber eines Imbiss-Standes im Bereich der VS Sattendorf

18. Leasingvertrag Mautschrakenanlage NEU

19. Auftragsvergabe Zusammenschluss der WVA Treffen und der WVA Annenheim

20. Beratung und Beschlussfassung über eine dauerhafte Grundinanspruchnahme (Niederdorfer Straße) Grundstück 142/2 in der KG 75448 Töbring

VERLAUF DER SITZUNG

Pkt.1 der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift

Als Prüfer über die gegenständliche Niederschrift werden vom **Vorsitzenden GRⁱⁿ Bettina Harnisch** und **GR Christian Bernsteiner** vorgeschlagen. Diese Nominierung nehmen die beiden Genannten und der Gemeinderat zur Kenntnis.

Pkt. 2 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Friedhofsordnung

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes werden drei Dringlichkeitsanträge der FPÖ-Fraktion an den **Bürgermeister** übergeben.

Anschließend ersucht der Vorsitzende **Dagmar Eva Auer** um ihre Ausführungen zu nachfolgendem Verordnungsentwurf.

Sitzungsvortrag

Nachstehender VO-Entwurf wurde in den Sitzungen des Bauausschusses v. 29.1.2020 und 27.5.2020 behandelt und liegt somit ein einstimmiger Antrag an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes vor, diese Verordnung neu zu erlassen.

FRIEDHOFS- und URNENSTÄTTENORDNUNG für die Gemeindefriedhöfe in Treffen und Sattendorf Entwurf v. 27.5.2020

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See hat in seiner Sitzung v., Az.: 3-817-4-AUD-2020, gemäß § 26, Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG), LGBI.Nr. 61/1971 i.d.F. LGBI. Nr. 61/2019 für die **Gemeindefriedhöfe in Treffen und Sattendorf** die nachfolgende Friedhofs- und Urnenstättenordnung erlassen, wobei sämtliche geschlechtsspezifische Ausdrücke beidergeschlechtlich zu verstehen sind

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Friedhöfe sind Eigentum der Marktgemeinde Treffen a. O. und umfassen die Grundstücke Parz. Nr. 718/1, KG Treffen (Gemeindefriedhof Treffen) und 564/2, KG Sattendorf (Gemeindefriedhof Sattendorf). Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die vor dem Tode in der Marktgemeinde Treffen a. O. ihren ständigen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, sowie jener Personen, die ein Anrecht auf Belegung eines Grabes durch Erwerb des Nutzungsrechtes haben. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der besonderen Genehmigung bzw. Zustimmung des Bürgermeisters.
2. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Marktgemeinde Treffen a. O., d. h. es bestehen an ihnen nur Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung.
3. Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde. Sie hat für einen geordneten Betrieb zu sorgen und die Erhaltung aller baulichen und gärtnerischen Anlagen zu beaufsichtigen.
4. Winterdienst:
 - a) Gemeindefriedhof Treffen
 - a.a.) Bereich Aufbahrungshalle
Der Winterdienst findet in diesem Bereich nur im Zeitraum von Aufbahrungen bzw. Bestattungen und Begräbnisfeierlichkeiten statt.
 - a.b.) Friedhofsgelände
Hier findet mit Ausnahme des freizuhaltenden Weges zum Bestattungsort und eben im Zeitraum von Aufbahrungen, Bestattungen und Begräbnisfeierlichkeiten grundsätzlich kein Winterdienst statt.
 - b) Gemeindefriedhof Sattendorf
 - b.a.) Bereich Aufbahrungshalle
Der Winterdienst findet in diesem Bereich nur im Zeitraum von Aufbahrungen bzw. Bestattungen und Begräbnisfeierlichkeiten statt.
 - b.b.) Friedhofsgelände
Hier findet mit Ausnahme des freizuhaltenden Weges zum Bestattungsort und eben im Zeitraum von Aufbahrungen, Bestattungen und Begräbnisfeierlichkeiten grundsätzlich kein Winterdienst statt.
5. Die Friedhöfe sind rund um die Uhr allgemein zugänglich, die Eingangstore sind jedoch jeweils zu schließen.
6. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen dazu legitimerter Aufsichtsorgane (Gemeindeverwaltung, Bauhof) ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht den Friedhof betreten.
7. Die Mitnahme von Tieren in den Friedhofsbereich wird grundsätzlich untersagt, wobei von diesem Verbot Assistenz- und Therapiebegleithunde ausgenommen sind.

II. GRABSTÄTTEN

1. Die Grabstätten werden im Sinne des jeweiligen Planes (Gräber, Urnennischen, Urnenstelen, Urnen-erdgräber, Baumbestattungen), der mit der Lage der Grabstätten in der Natur übereinstimmt, eingeteilt.
2. Der Kategorie nach werden unterschieden:
 - a) **Einzelgräber**
 - b) **Doppelgräber**
 - c) **Familiengräber (Doppelgrab + Einzelgrab)**
 - d) **Urnennischen (vorhandene Urnenmauer/Doppelurnennische)**
 - e) **Urnentelen (4-modulig)**
 - f) **Urnengräber 80 x 80 cm** (kleine Erdgräber für Urnen mit 2-moduliger Stele oder kleinem Grabstein)
 - g) **Natur- bzw. Baumbestattung**
 - h) **Sammelurnengrab (Baumbestattung)**
3. Die Einzelgräber haben eine Länge von ca. 2,20 m bis ca. 2,50 m (gem. Flucht) und eine Breite von ca. 1,20 m. Sie sind im Gräberplan in Übereinstimmung mit der Lage auf dem Friedhof bezeichnet und fortlaufend nummeriert. Die Grabtiefe beträgt mindestens 2,20 m.
4. Zwei Einzelgräber bilden ein Doppelgrab, ein Doppelgrab und ein Einzelgrab bilden ein Familiengrab.
5. Die Frist für eine Wiederbelegung wird mit 10 Jahren festgelegt (ausgenommen lit. g) und h) zu vorstehendem Pkt. 2).
6. Die Vergabe der Grabstätten innerhalb der Grabfelder erfolgt jeweils in der laufenden Reihe, eine freie Auswahl durch den Erwerber ist nicht möglich. Auch die in den Friedhofsreihen aufgelassenen Einzel-, Doppel- bzw. Familiengräber, die leere Felder ergeben, sind nachzubesetzen und obliegt auch diese Zuteilung der Gemeindeverwaltung.
7. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung bzw. Zustimmung erfolgen.
8. Die Friedhofsverwaltung führt über alle Grabstätten und deren Lage ein übersichtliches Verzeichnis, aus dem die Identität der Verfügungsberechtigten sowie der auf dem Friedhof Bestatteten einwandfrei hervorgeht.
9. Urnengrabstätten:

Für Urnenbeisetzungen stehen zur Verfügung:

 - a) sämtliche Arten von Gräbern (Einzel-, Doppel- oder Familiengräber)
 - b) besondere Urnennischen (Urnenmauer), wobei in den vorhandenen Urnennischen mindestens jeweils 2 Urnen (je nach Größe) beigesetzt werden können.
 - c) Urnenstelen
4-modulig (Familienurnenstelen bzw. einzeln zu vergebende Module)
 - d) Urnengräber (80 x 80 cm) mit 2-moduligen Stelen oder kleinem Grabstein
(Beisetzung im Urnenerdgrab und/oder 2-moduliger Urnenstelen)
 - e) Naturbestattungsanlage / Baumbestattung
 - f) Sammelurnengrab (Baumbestattung)
10. Die Beisetzung der Urnen kann obererdig oder untererdig erfolgen.

Die Art der Ausgestaltung der obererdigen Beisetzung unterliegt der Genehmigung bzw. Zustimmung der Gemeinde. Die untererdige Beisetzung hat in einer Tiefe von mindestens 50 cm zu erfolgen, **wobei in Erdgräbern ausschließlich Bio-Urnen, die biologisch abbaubar sind und sich nach einem gewissen Zeitraum zersetzen, beigelegt werden dürfen.**
11. Naturbestattungsanlage / Baumbestattung
Die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See beabsichtigt, einen definierten Teil der Parz. 718/1, KG 75450 Treffen, zum Zweck der Errichtung und des Betriebs einer Naturbestattungsanlage / Baumbestattung mittels vertraglicher Vereinbarung einem dazu berechtigten Unternehmen zu überlassen. Dieses Grundstück ist Teil des bestehenden Ortsfriedhofs Treffen, ist derzeit noch eine Grünfläche und

mit der Widmung „Friedhof“ versehen. In der Folge wird auf diesem, im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstück eine Naturbestattungsanlage / Baumbestattung durch das berechnigte Unternehmen errichtet und betrieben.

12. Sammelurnengrab

- a) Teil dieser unter gem. Pkt. 11 angeführten Naturbestattungsanlage ist das vom zuständigen Unternehmen gemäß der noch zu schließenden Vereinbarung anzulegende Sammelurnengrab (Baumbestattung).
- b) Gem. § 26, Abs. 3, lit. i) des Kärntner Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 61/1971 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2019 werden in diesem Sammelurnengrab Leichenreste bzw. Aschenreste (Urnen) aus aufgelassenen Gräbern (ausgenommen Biournen), Nischen und Stelen nach Ablauf des Benützungsbrechtes und bei Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage beigesetzt bzw. sind diese vor Beisetzung seitens der zuständigen Bestattung in auflösbare Urnenbehältnisse (Biourne) umzufüllen.
- c) Das heißt, dass nach dem Erlöschen des Benützungsbrechtes Leichenreste und Aschenreste (Urnen), sofern sie der bisher Benützungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen oder beerdigen lässt oder innerhalb dieser Frist kein Rechtsnachfolger ermittelt werden kann, vom Rechtsträger der Bestattungsanlage in diesem Gemeinschaftsgrab beerdigt oder beigesetzt werden kann. Der Rechtsträger hat den Benützungsberechnigten in einer Mitteilung nach § 26, Abs. 5 des Kärntner Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 61/1971 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2019 auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
- d) Sozialbestattungen
Dieses Sammelurnengrab ist für Sozialbestattungen (Urnenbeisetzung mit Bio-Urnen) ebenso vorgesehen.

III. NUTZUNGSRECHT

1. Das Nutzungsrecht einer Grabstätte wird durch den Erlag der jeweiligen Gebühr, die vom Gemeinderat festgelegt wird (Friedhofsgebührenverordnung) bzw. auf ausdrücklichem Wunsch des Nutzungsberechnigten mit Unterfertigung einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung **für 10 Jahre** erworben.
2. Über die erfolgte Einzahlung der Gebühr erhält der Nutzungsberechtigte einen Beleg. Das Nutzungsrecht kann nur von einer physischen Person erworben werden und ist unveräußerlich.
3. Mit dem Tode des Nutzungsberechnigten geht das erworbene Nutzungsrecht auf einen Erbberechnigten über. **Es erlischt, wenn nicht binnen Monatsfrist vor Ablauf der bezahlten Nutzungsdekade, das Nutzungsrecht für weitere 10 Jahre mit der Entrichtung des zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes verlängert wird.**
4. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann abgelehnt werden, wenn während des abgelaufenen Benützungsbrechtes die Grabstelle in einem verwahrlosten Zustand belassen wurde.
5. Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder gepflegt werden. Sind die Nutzungsberechnigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag auf der Friedhofstafel.
6. Der Erwerb des Nutzungsrechtes für Einzel, Doppel- und Familiengräber im Vorverkaufswege ist grundsätzlich aber nur insoweit und nur so lange möglich, als hierdurch die ordnungsgemäße Belegung der Grabstätten auf lange Sicht nicht beeinträchtigt wird.
7. Einzel-, Doppel- und Familiengrabstellen, die im Vorverkaufswege erworben werden, sind innerhalb eines halben Jahres zumindest mit einer Grabeinfassung zu versehen, die Grabfläche ist entsprechend zu pflegen.
8. Der Erwerb des Nutzungsrechtes für Urnennischen im Reservierungswege ist nicht möglich. Urnennischen, die bisher im Vorverkaufswege erworben wurden (bestehende Urnenmauern), sind mit einer Grabplatte (Naturstein) zu schließen.

9. Familienurnenstelen können im Vorverkaufswege reserviert werden, wobei die ganze 4-modulige Urnenstelle binnen einem Monat nach Reservierung aufzustellen ist.
10. Einzelne Stelenmodule können nicht reserviert werden und sind nur im Anlassfall zu vergeben, das gilt auch für Urnengräber.
11. Familienurnenstelen bzw. einzelne Stelenmodule sind vom Verfügungsberechtigten selbst anzukaufen.
12. Die Gebühren werden binnen einem Monat ab Reservierung bzw. Vorverkauf fällig.

IV. PFLEGE DER GRÄBER

1. Die Gräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und so lange das Nutzungsrecht besteht, ordnungsgemäß und den örtlichen Gepflogenheiten entsprechend instand zu halten.
2. Der Größe des Modules angepasste Gravuren auf den einzelnen Stelenmodulen sind erlaubt.
3. Für die Urnenstelen werden folgende Farben festgesetzt:
Paradiso und Orion (abwechselnd) bzw. eine diesen beiden Farben gleichkommende Farbe mit etwaig anders lautendem Namen.
Festgehalten wird, dass jede Stele (bzw. alle Module einer Stele) einheitlich färbig zu gestalten ist.
4. Urnengräber (Bereich vor Urnenstelen) sind einzufassen und mit einem kleinen Grabstein oder mit einer 2-moduligen Stele zu versehen.
5. Kränze und verwelkte Blumen sind innerhalb eines Monats nach dem Begräbnis in die hierfür vorgesehenen Behältnisse zu schaffen oder auf andere Weise zu beseitigen.
6. Bei jenen Grabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, müssen die Grabsteine bzw. Stelen (auch Kreuze, Tafeln u.dgl.) innerhalb von drei Monaten vom bisherigen Nutzungsberechtigten oder auf seine Kosten entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Entfernung der Grabsteine, Stelen, Kreuze, Tafeln u.dgl. von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten ersatzweise veranlasst werden.
7. Urnenstelen:
Das Anbringen von Blumenhalterungen o.ä. ist nicht erlaubt. Desweiteren ist bei 4-moduligen Urnenstelen keine Bepflanzung bzw. das Ablegen von größeren Blumenmengen bzw. -sträußen erlaubt und dürfen diese auf Anordnung der Friedhofsverwaltung vom Bauhof ohne Anrecht auf Entschädigung entfernt werden.
Das Aufstellen eines der Größe der Urnenstele angepassten gemeinschaftlichen Kerzenhauses ist möglich.

V. FORM DER GRABMÄLER

1. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff so gestaltet sein, dass es sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einordnet.
2. An Werkstoffen sollen verwendet werden:
Stein, Holz, Eisen, Bronze.
Grundsätzlich ausgeschlossen sind:
 - a) Glas und Porzellan
 - b) Kunststoff
3. Bei Steinen bzw. Einfriedungen sind die sichtbaren Sockel der Grabeinfassung anzupassen. Der Sockel darf nicht mehr als 10 cm über den Boden reichen.
4. Die Grabhügel sind, sofern witterungsbedingt möglich, innerhalb von drei Monaten nach der Beisetzung zu planieren und die so gewonnene Fläche mit bodendeckenden und rasenbildenden Pflanzen zu befestigen.

5. Die Höhe der Grabzeichen wie Kreuze, Grabsteine und dgl. darf ein Höchstmaß von 1,20 m über den Erdboden nicht übersteigen.
6. Bei der Anbringung von Grabplatten oder Erinnerungstafeln vor den Urnennischen ist darauf zu achten, dass diese in einheitlicher Größe angebracht werden.
7. Ohne Genehmigung errichtete oder dieser nicht entsprechende bauliche oder gärtnerische Anlagen können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

VI. BEPFLANZUNGEN

1. Im Sinne eines gepflegten Gesamteindruckes in den Gemeindefriedhöfen wird auf eine ortsübliche und somit einheitliche Bepflanzung der Anlagen Wert gelegt, ist aber nicht verpflichtend.
2. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern durch die einzelnen Nutzungsberechtigten kann nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung erfolgen.
3. Die Verwendung bodenbedeckender oder rasenbildender Pflanzen wie Gras, Efeu, Immergrün, udgl. für die Abdeckung der Grabstätten ist zu bevorzugen.
4. Gefäße zum Frischhalten von Schnittblumen müssen von ansprechender Form sein. Störend wirkende Gefäße wie Konservenbüchsen oder unschön wirkende Behältnisse sind nicht zulässig und dürfen von der Friedhofsverwaltung ohne Anspruch auf Entschädigung entfernt werden.
5. Bänke oder Stühle dürfen auf oder neben Grabstätten nicht aufgestellt werden.

VII. BENÜTZUNG DES FRIEDHOFSGEBÄUDES und INFRASTRUKTUR

1. Das Friedhofsgebäude gliedert sich in:
 - a) Aufbahrungshalle
 - b) Geräteraum
2. Die Aufbahrungshalle steht für Aufbahrungen und die jeweiligen Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung und wird auf die unter Pkt. 1 / 4 ausgeführten Bestimmungen (grundsätzlich kein Winterdienst, mit Ausnahme im Zeitraum einer Aufbahrung, Bestattung bzw. von Begräbnisfeierlichkeiten) nochmals ausdrücklich hingewiesen.
3. Jede Aufbahrung am Friedhofsgelände hat ausnahmslos in der Aufbahrungshalle zu erfolgen.
4. Das zuständige Bestattungsunternehmen ist in allen Fällen für die Einsargung und Aufbahrung des Leichnams zuständig.
5. Für die Abstellung von KFZ (für den Besuch des Friedhofs, Begräbnisfeierlichkeiten udgl.) steht anschließend zum Friedhofsgebäude ein Parkplatz mit einer der Friedhofsgröße entsprechenden Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung.

VIII. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

1. Der vom beigezogenen Arzt (Totenbeschauer) auszustellende Totenbeschauschein bzw. die Anzeige darüber ist unverzüglich dem Standesbeamten vorzulegen.
2. Verstorbene dürfen erst nach vorausgegangener Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden, es sei denn, dass der beschauende Arzt eine Beerdigung vor dieser Frist anordnet.
3. Für die Urnenbestattung gelten besondere Vorschriften.

IX. EXHUMIERUNG UND ÜBERFÜHRUNG

1. Eine Exhumierung ist nur zum Zwecke der Umbettung, der nachträglichen Feuerbestattung oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften möglich und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters.
2. Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Urnennischen sowie die Beisetzung und Exhumierung ist nur durch das Bestattungsunternehmen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung gestattet.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.
2. Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden nach § 29 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, (Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG), LGBl.Nr. 61/71 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2019 geahndet.
3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. v. 19.8.2015, Az.: 3-817-2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Glanznig

Die Abstimmung durch den **Bürgermeister**, der im Entwurf vorliegenden Friedhofs- und Urnenstättenordnung für die Gemeindefriedhöfe in Treffen und Sattendorf vom 27.05.2020 die Zustimmung zu erteilen, erfolgt **einstimmig**.

Pkt. 3 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages mit der BKG Bestattung Kärnten GmbH (Baumbestattung)

Dagmar Eva Auer informiert über die geplante Kooperationsvereinbarung mit der BKG Bestattung Kärnten GmbH bezüglich der Baumbestattung im Friedhof Treffen.

Der Vereinbarungsentwurf wurde in den Sitzungen des Bauausschusses v. 27.5.2020 bzw. 22.7.2020 behandelt und **liegt der einstimmige Antrag an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes vor, diesen zu beschließen.**

Der Gemeindevorstand schloss sich der Vorberatung des Ausschusses einstimmig an.

Es ergeben sich keine Wortmeldungen beziehungsweise Anfragen dazu.

Die **Abstimmung** durch den **Bürgermeister**, der im Entwurf vorliegenden Kooperationsvereinbarung mit der BKG Bestattung Kärnten GmbH vom 18.8.2020 die Zustimmung zu erteilen, **erfolgt einstimmig**.

Pkt. 4 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines weiteren Totenbeschauarztes

Der **Bürgermeister** berichtet, dass die Marktgemeinde Treffen in der glücklichen Lage ist eine große Anzahl an Totenbeschauärzten zur Verfügung zu haben, was nicht in allen Gemeinden der Fall ist. Jetzt bestünde die Möglichkeit einen weiteren Totenbeschauarzt, der über Erfahrung im Alpinen Gelände verfügt, zu bestellen.

Der Gemeindevorstand stellt den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat, dieser möge Hrn. Dr. Roland Rauter, Müllenerfeld 34, 9722 Stadelbach (Ordination in Paternion) zum weiteren Totenbeschauarzt der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See bestellen.

Es ergeben sich keine Wortmeldungen. Die **Abstimmung** durch den **Bürgermeister**, Hrn. Dr. Roland Rauter, Müllenerfeld 34, 9722 Stadelbach (Ordination in Paternion), zum weiteren Totenbeschauarzt der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See bestellen, ergibt die **einstimmige Annahme**.

Pkt. 5 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Annahme eines Angebotes der „Wiener Städtischen“ über eine Abschlagszahlung für 3 Hangrutschungen (2018 und 2019) mit gleichzeitiger Erhöhung der Versicherungsprämie um 15 %

Der **Bürgermeister** berichtet, dass über das Angebot der Wiener Städtischen Versicherung AG im Gemeindevorstand intensiv beraten wurde und **ein einstimmiger Antrag zur Annahme** vorliegt.

Die **Abstimmung** durch den **Vorsitzenden**, dem Angebot der Wiener Städtischen Versicherung AG für die drei Schadensfälle an der Gerlitztenstraße (Hangrutschungen 2018 – 2019) in Form einer Abschlagszahlung in Höhe von € 100.000,-- sowie der gleichzeitigen Erhöhung der Versicherungsprämie für alle Versicherungsverträge der Marktgemeinde Treffen bei der Wiener Städtischen Versicherung AG von 15% die Zustimmung zu erteilen, **erfolgt einstimmig**.

Pkt. 6 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Auf Ersuchen des **Vorsitzenden** bringt **Finanzverwalter Martin Kofler** die Eröffnungsbilanz 2020 dem Gemeinderat zur Kenntnis. Dabei erläutert er auch die mit 1. Jänner 2020 in Österreich in Kraft getretene VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015).

Dazu ergeben sich keine wesentlichen Wortmeldungen und erfolgt die **Abstimmung** durch den **Vorsitzenden**, der Eröffnungsbilanz 2020 die Zustimmung zu erteilen, **einstimmig**.

Pkt. 7 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges 2000 für die Feuerwehr Treffen bzw. die Feuerwehr Winklern-Einöde

Bgm. Klaus Glanznig eröffnet den Tagesordnungspunkt und berichtet über die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges 2000 (TLFA 2000) für die Feuerwehr Treffen bzw. die Feuerwehr Winklern-Einöde.

Der **Vorsitzende** informiert, dass sich die Feuerwehren Sattendorf, Treffen und Winklern-Einöde auf einen gemeinsamen Ausrüstungsplan festgelegt haben, um die Sicherheit der Bevölkerung mit neuen Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehren erhöhen zu können. Das TLFA 2000 wird von der FF Treffen an die FF Winklern-Einöde abgegeben, die Auslieferung erfolgt im nächsten Jahr.

ER-GR Herbert Stefaner, Abschnittsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter und Gemeindefeuerwehrkommandant-Stellvertreter, führt aus, dass es derzeit vier Tanklöschfahrzeuge in der Marktgemeinde Treffen gibt. Nach Übernahme des neuen Tanklöschfahrzeuges wird ein Tanklöschfahrzeug der FF Winklern-Einöde und ein Tanklöschfahrzeug der FF Treffen ausgeschieden. Mit dem neuen TLFA 2000 stehen der Marktgemeinde Treffen dann gesamt drei Tanklöschfahrzeuge neuester Baugeneration zur Verfügung. Der derzeitige TANK 1000 der FF Winklern-Einöde ist 37 Jahre alt, der TANK 2000 der FF Treffen ist 28 Jahre alt und sind diese beiden Fahrzeuge am Ende ihrer Nutzungszeit angelangt. Er dankt der FF Treffen, die Anspruch auf zwei Tankfahrzeuge hätte, für ihre Unterstützung.

Der Gemeindevorstand stellte in seiner Sitzung vom 27.08.2020 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat, dieser möge der Anschaffung eines neuen TLFA 2000 für die Feuerwehr Treffen seine Zustimmung erteilen.

Es ist beabsichtigt, dass dieses Tanklöschfahrzeug 2000 dann der Feuerwehr Winklern / Einöde zur Verfügung steht. Dies in Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband und der damit in Zusammenhang stehenden Gefahrenabwehr- & Ausrüstungsplanung (Ausrüstungskonzept gültig bis 31.12.2028).

Da sich keine weiteren Wortmeldungen mehr ergeben, erfolgt die **Abstimmung** durch den **Bürgermeister** über die Anschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeuges (TLFA 2000) für die Freiwillige Feuerwehr Treffen, was die **einstimmige Annahme** ergibt.

Pkt. 8 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2020 und Bericht des Finanzverwalters über die aktuelle Situation der Gemeindefinanzen

Auf Ersuchen des **Vorsitzenden** erläutert **Finanzverwalter Martin Kofler** warum die Erhöhung des Kassenkredites für das HH-Jahr 2020 notwendig ist und berichtet auch von den dazu eingeholten Empfehlungen. In diesem Zusammenhang geht er auch auf die aktuelle Situation der Gemeindefinanzen ein.

Nach kurzen Wortmeldungen erfolgt die **Abstimmung** durch den **Vorsitzenden** über die Aufstockung des Kontokorrentrahmens auf € 900.000,00 bei der Raiffeisenbank Landskron-Gegendtal, was die **einstimmige Annahme** ergibt.

Anmerkung:

Vzbgm. DI Bernhard Gassler ist bedingt durch seine Befangenheit bei der Abstimmung nicht anwesend.

Pkt. 9 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parz. 504/2 KG Ossiachberg

Vzbgm. Bernhard Gassler nimmt wieder an den Beratungen und Beschlussfassungen teil.

Auf Ersuchen des **Vorsitzenden** bringt **GR Ing. Josef Pfeifhofer** dem Gemeinderat den Sachverhalt zur Kenntnis.

Der Ausschuss für öffentliche Straßen und Wege der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 01.07.2020 nach eingehender Beratung den einstimmigen Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge der Abtretung der Teilfläche der Parzelle 504/2 KG 75431 Ossiachberg im Ausmaß von 456 m² bei Bezahlung der Ablöse bis zum Tag vor der nächsten GR Sitzung und Übernahme der Verbücherung durch Dr. Klein zustimmen.

Im Gemeindevorstand wurde der Antrag des Ausschusses einstimmig vorberaten.

Ing. Josef Pfeifhofer informiert, dass die Bezahlung der Ablöse zwischenzeitlich erfolgt ist.

Nachdem sich keine Wortmeldungen ergeben, erfolgt die **Abstimmung** durch den **Bürgermeister** über die Auflassung einer Teilfläche des öffentl. Gutes Parz. 504/2 KG 75431 Ossiachberg im Ausmaß von 456 m², was die **einstimmige Zustimmung** ergibt.

Pkt. 10 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Baurechtszustimmung betreffend öffentliches Gut 1297/1, KG Treffen, zum Zweck der Errichtung einer Prallwand/Hochwasserschutz

Über Ersuchen des **Vorsitzenden** bringt **Baureferent Ing. Mayrbrugger** den gegenständlichen Antrag mit entsprechenden Erläuterungen zur Kenntnis.

Der Ausschuss für öffentliche Straßen und Wege der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 01.07.2020 nach eingehender Beratung den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes, dieser möge

a) den Antrag auf Baurechtszustimmung ablehnen und

b) der Abtretung der Teilfläche und Begradigung des Wegverlaufes des öffentlichen Gutes unter der Voraussetzung der Begleichung der Ablösesumme in Höhe von € 300,00 (Pauschalbetrag) sowie der Übernahme der Kosten für die Veranlassung der Vermessung und Übernahme der Verbücherung durch den Antragsteller die Zustimmung erteilen.

Der Gemeindevorstand schloss sich diesem Antrag in seiner Sitzung vom 22.07.2020 einstimmig an.

GV Ing. Mayrbrugger informiert, dass die Ablösesumme in Höhe von € 300,00 heute (16.09.2020) eingelangt ist.

Da sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Bürgermeister** über vorstehend ersichtlichen Antrag **abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

Pkt. 11 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über straßenrechtliche Bewilligungen

a) **VO 612-1/085-2020 §90 StVO Niederdorfer- u. Julienhöhenstraße**

b) **Bergstraße Ossiachberg – Sanierung nach Hangrutsch**

c) **Niederdorferstraße – Proj. GreenLiving – Wasser- und Kanalanschluss und Bauphase**

d) **Panoramaweg – Neubau Bella Vista I u. II**

e) **Pöllingerstraße 25 – Dackdeckerarbeiten**

Auf Ersuchen des **Vorsitzenden** bringt **Straßenausschussobmann Ing. Pfeifhofer** nachfolgende Verordnungen zur Kenntnis die vom Bürgermeister aufgrund der Dringlichkeit der Bauvorhaben bereits mittels dringender Verfügung des Bürgermeisters (§ 73 K-AGO) erlassen wurden.

Ad a) VO 612-1/085-2020 §90 StVO Niederdorfer- u. Julienhöhenstraße

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 04.06.2020, Aktenzahl: 120-2/85-2020-RED mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von Grabungsarbeiten im Auftrag der KNG-Kärnten Netz GmbH, Standort Planung Villach, Ing. Dieter Tschabuschnig, St. Magdalenerstr. 83, 9506 Villach - ausführendes Unternehmen NPG Bau Neuschitzer Ges.m.b.H, Daniel Eigner, Schloßbichl 11a, 9853 Gmünd, im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 391/1, 394/2, KG Töbring, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass der Straßenbauarbeiten wird für die Niederdorferstraße und die Julienhöhenstraße vom Kreuzungsbereich der Niederdorferstraße mit der Julienhöhenstraße bis zum Kreuzungsbereich Julienhöhenstraße / Rudolf Sommer Weg, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit vom **15.06.2020 bis 26.06.2020**, ein

Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen

gem. § 52 lit a Z 1 StVO 1960

für den unmittelbaren Baustellenbereich

Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h

gem. § 52 lit a Z 10a StVO 1960

für den Bereich der Umleitungsstrecke ab Kreuzungsbereich Julienhöhenstraße/Rudolf Sommer Weg über Lichtblumenweg bis zur Einmündung in die Niederdorferstraße in beiden Richtungen

Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h

gem. § 52 lit a Z 10b StVO 1960

für den Bereich der Umleitungsstrecke beim Kreuzungsbereich Niederdorferstraße/Lichtblumenweg vom Lichtblumenweg kommend und im Kreuzungsbereich beim Verlassen des Lichtblumenweges in Richtung Julienhöhenstraße/Rudolf Sommer Weg

verfügt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsschild gemäß §§ 52 Zif. 1 und 54 der StVO 1960 i.d.g.F. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit Zusatztafel „AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR“ an den im § 1 festgelegten Stellen.
2. Beschränkungszeichen gemäß §§ 52 lit. a Z 10a der StVO 1960 i.d.g.F. "30km/h Geschwindigkeitsbeschränkung - erlaubte Höchstgeschwindigkeit" (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ “ an den im § 1 festgelegten Stellen.
3. Beschränkungszeichen gemäß §§ 52 lit. a Z 10b der StVO 1960 i.d.g.F. "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung - 30km/h" (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ an den im § 1 festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Der ausführenden Firma, NPG Bau Neuschitzer Ges.m.b.H., obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister
Der Straßenreferent

1. Vzbgm. Armin Mayer

Die **Abstimmung** durch den **Vorsitzenden**, der Verordnung VO 612-1/085-2020 §90 StVO Niederdorfer- u. Julienhöhenstraße die Zustimmung zu erteilen, **erfolgt einstimmig**.

Ad b) Bergstraße Ossiachberg – Sanierung nach Hangrutsch

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 05.08.2020, Aktenzahl: 120-2/119-2020-RED mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von Hangsicherungs- und Sanierungsarbeiten im Auftrag der SST Schuster Sprengtechnik GmbH im Bereich der öffentlichen Straße Parz. Nr. 518, KG Ossiachberg - Bergstraße, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass der Hangsicherungs- und Sanierungsarbeiten nach einem Hangrutsch vom 02.08.2020 wird für die Bergstraße (ca. 100 m vor Einfahrt Gipsler), Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit **vom 12.08.2020 bis 28.08.2020 jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00Uhr - 17:00 Uhr** mit geringfügigen Zeitüberschreitungen bis zu einer halben Stunde, ein

Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen

Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr,

sowie eine

linksseitige bzw. rechtsseitige Fahrbahnverengung

verfügt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

4. Verbotsschild gemäß §§ 52 Zif. 1 und 54 der StVO 1960 i.d.g.F.
„FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit Zusatztafel
„AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR“ an den im § 1 festgelegten Stellen.
5. Verbotsschild gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 i.d.g.F.
„WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ und
6. Gefahrenschild gemäß § 50 Zif. 8a der StVO 1960 i.d.g.F. eine linksseitige bzw. rechtsseitige
"FAHRBAHNVERENGUNG" an den im § 1 festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Der ausführenden Firma, SST Schuster Sprengtechnik GmbH, obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister
Der Straßenreferent

1. Vzbgm. Armin Mayer

Die **Abstimmung** durch den **Vorsitzenden** der Verordnung **Bergstraße Ossiachberg – Sanierung nach Hangrutsch** die Zustimmung zu erteilen, **erfolgt einstimmig**.

Anmerkung:

Vzbgm. DI Bernhard Gassler, GV Ing. Bertram Mayrbruggr sowie GR Christian Bernsteiner sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

Ad c) Niederdorferstraße – Proj. GreenLiving – Wasseranschluss und Bauphase

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 04.08.2020, Aktenzahl: 120-2/114-2020-RED mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung vom Wasserleitungsbau im Auftrag der Build.ing Baumanagement GmbH, vertreten durch Christoph Rest im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 391/1, KG Töbring, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass der Bauarbeiten im Zuge des Wasserleitungsbaus wird für die Niederdorferstraße von der Kreuzung Priglweg/Niederdorferstraße bis zur Kreuzung Niederdorferstraße/Julienhöhestraße, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit **vom 10.08.2020 bis 14.08.2020 an maximal zwei Tagen**, ein

Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen

verfügt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

Verbotszeichen gemäß §§ 52 Zif. 1 und 54 der StVO 1960 i.d.g.F. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit Zusatztafel „AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR“;

"AUSGENOMMEN ANRAINER" und "ZUFAHRT FAHRRADPARADIES MÖGLICH" an den im § 1 festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Der ausführenden Firma Build.ing Baumanagement GmbH, vertreten durch Christoph Rest, obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister
Der Straßenreferent

1. Vzbgm. Armin Mayer

Die **Abstimmung** durch den **Vorsitzenden** der Verordnung **Niederdorferstraße – Proj. GreenLiving – Wasseranschluss und Bauphase** die Zustimmung zu erteilen, **erfolgt einstimmig**.

Anmerkung:

Vzbgm. DI Bernhard Gassler, GV Ing. Bertram Mayrbrugger sowie GR Christian Bernsteiner sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

Ad d) Panoramaweg – Neubau Bella Vista I u. II

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 24.07.2020, Aktenzahl: 120-2/110-2020-RED mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von Bauarbeiten - Projekt Bella Vista im Auftrag der D01 Immobilien GmbH durch das ausführende und antragstellende Unternehmen Strabag AG, Triglavstraße 9, 9500 Villach, vertreten durch Bauleiter Dirk Gerdsmann, im Bereich der öffentlichen Straße Parz. Nr. 518/2, KG Sattendorf, Panoramaweg folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass der Bauarbeiten im Zuge der Projektumsetzung Bella Vista I u. II wird die Bergstraße ab dem Objekt Alpe Maritima bis zum Panoramaweg Obj. 17 in Abstimmung mit der Bezirksverwaltungsbehörde in der Zeit **vom 27.07.2020 bis 31.01.2022** als Einbahnstraße geführt somit wird eine

§ 52 StVO lit b Z 15 Vorgeschriebene Fahrtrichtung

von der Bergstraße Richtung Panoramaweg kommend

§ 52 StVO lit a Z 2 Einfahrt verboten

vom Panoramaweg kommend in Richtung Bergstraße nach dem Kreuzungsbereich Panoramaweg
Burgblickweg

verfügt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

- Gebotszeichen gemäß § 52 lit b Z 15 „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“;
- Verbotszeichen gemäß § 52 lit a Z 2 " Einfahrt Verboten "

an den im § 1 festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Der ausführenden Firma, Strabag AG vertreten durch Bauleiter Dirk Gerdsman, obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister
Der Straßenreferent

1. Vzbgm. Armin Mayer

Die **Abstimmung** durch den **Vorsitzenden** der Verordnung **Panoramaweg – Neubau Bella Vista I u. II** die Zustimmung zu erteilen, **erfolgt einstimmig**.

Ad e) Pöllingerstraße 25 – Dachdeckerarbeiten

Bgm. Klaus Glanznig erklärt sich in dieser Angelegenheit für befangen und verlässt um 19:19 Uhr den Sitzungssaal. Er übergibt den **Vorsitz** an **Vzbgm. Armin Mayer** und ersucht dieser **Ing. Josef Pfeifhofer** um seine Ausführungen.

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 29.07.2020, Aktenzahl: 120-2/116-2020-RED mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von Umbauarbeiten/Ladetätigkeiten im Auftrag der A. Leopold GesmbH im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 1302/1, KG Treffen, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass der Ladetätigkeiten wird für die Pöllingerstraße im Bereich des Objektes Nr. 25, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit **vom 31.07.2020 08:00 bis Samstag 01.08.2020 16:00 Uhr**, ein **Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen (im Bedarfsfalle)**

verfügt.

Ausgenommen davon ist der Baustellenverkehr.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

Verbotszeichen gemäß §§ 52 Zif. 1 und 54 der StVO 1960 i.d.g.F. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit Zusatztafel „AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR“ an den im § 1 festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Der ausführenden Firma, A. Leopold GesmbH, obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister
Der Straßenreferent

1. Vzbgm. Armin Mayer

Die **Abstimmung** durch **Vzbgm. Armin Mayer** der Verordnung **Pöllingerstraße 25 – Dachdeckerarbeiten** die Zustimmung zu erteilen, **erfolgt einstimmig**.

Anmerkung:

Bgm. Klaus Glanznig ist, bedingt durch seine Befangenheit bei diesem Tagesordnungspunkt, bei der Abstimmung nicht anwesend.

Pkt. 12 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Teil 2 2019 – 17-45/2019

Vzbgm. Armin Mayer ersucht **LAbg. GR DI Christof Seymann** um seine Ausführungen über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

17/2019

Umwidmung Grst. Nr. 697/55 (TEIL)

KG. Treffen, im Ausmaß von

von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche
in Bauland - Dorfgebiet

ca. 73 m²

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge der beantragten Umwidmung **zustimmen**.
Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Da sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Vorsitzende Vzbgm. Armin Mayer** über den vorstehend ersichtlichen Antrag **abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

Anmerkung: Bgm. Klaus Glanznig ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

18/2019

Umwidmung Grst. Nr. 108/1 (TEIL)

KG. Sattendorf, im Ausmaß von

ca. 54 m²

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Grünland – Parkplatz

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge der beantragten Umwidmung **zustimmen**.
Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Da sich keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Vorsitzende Vzbgm. Mayer** über den vorstehend ersichtlichen **Antrag abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

Anmerkung: Bgm. Klaus Glanznig ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

19/2019

Umwidmung Grst. Nr. 44/10 (TEIL)

KG. Treffen, im Ausmaß von

ca. 70 m²

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland - Dorfgebiet

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge der beantragten Umwidmung **zustimmen**.
Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Wortmeldungen ergeben sich nicht, daher lässt der **Vorsitzende Vzbgm. Mayer** über den vorstehend ersichtlichen **Antrag abstimmen**, diesem wird **einstimmig entsprochen**.

Anmerkung: Bgm. Klaus Glanznig ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Der **Bürgermeister** erscheint um 19:23 Uhr wieder zur gegenständlichen Sitzung und übernimmt den Vorsitz.

20/2019

Umwidmung Grst. Nr. 230 (TEIL)

KG. Winklern, im Ausmaß von

ca. 20 m²

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland - Dorfgebiet

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge der beantragten Umwidmung **zustimmen**.
Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Da sich keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Bürgermeister** über vorstehend ersichtlichen **Antrag abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

21/2019

Umwidmung Grst. Nr. 290/1 (TEIL)

KG. Verditz, im Ausmaß von

ca. 666 m²

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

in Bauland – Dorfgebiet

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge der beantragten Umwidmung **zustimmen**.
Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Da sich auch dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Vorsitzende** über den vorstehend ersichtlichen **Antrag abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

22/2019

Umwidmung Grst. Nr. BA.26 (TEIL)

KG. Sattendorf, im Ausmaß von

ca. 588 m²

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

in Bauland – Dorfgebiet

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge die beantragte Umwidmung **zurückstellen**.
Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Da sich keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Bürgermeister** über den vorstehend ersichtlichen **Antrag auf Zurückstellung des Umwidmungspunktes 22/2019 abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

23a/2019

Umwidmung Grst. Nr. 457/49 (TEIL)

KG. Ossiachberg, im Ausmaß von

ca. 224 m²

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge die beantragte Umwidmung **ablehnen**.
Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Abstimmungsergebnis Umwidmungspunkt 23a/2019 siehe Umwidmungspunkt 23b/2019.

23b/2019

Umwidmung Grst. Nr. 457/50 (TEIL)

KG. Ossiachberg, im Ausmaß von

ca. 104 m²

von derzeit Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz

in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge die beantragte Umwidmung **ablehnen**.

Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

GV Ing. Mayrbrugger ist der Ansicht, dass gemäß der abschließenden Stellungnahme von Mag. Kavalirek die Umwidmungspunkte 23a/2019 und 23b/2019 zurückzustellen sind und mit dem Widmungswerber Kontakt aufgenommen werden soll.

Der **Baureferent** stellt den **Antrag**, dass die **Umwidmungspunkte 23a/2019 und 23b/2019 zurückgestellt werden**.

Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht, daher lässt der **Bürgermeister** über den vorstehend ersichtlichen **Antrag auf Zurückstellung der Umwidmungspunkte 23a/2019 und 23b/2019 abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

24/2019

Umwidmung Grst. Nr. 218/1 (TEIL)

KG. Winklern, im Ausmaß von

ca. 523 m²

von derzeit Verkehrsflächen - Parkplatz

in Grünland – Lagergebäude

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge die beantragte Umwidmung aufgrund des Nutzungskonfliktes (negative Stellungnahme der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft) **ablehnen**.

Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Wortmeldungen ergeben sich nicht, daher lässt der **Bürgermeister** über den vorstehend ersichtlichen **Antrag auf Ablehnung abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

26/2019

Umwidmung Grst. Nr. 577/1 (TEIL)

KG. Verditz, im Ausmaß von

ca. 19.288 m²

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

in Grünland – Garten

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge der beantragten Umwidmung sowie der vom Raumplaner, Mag. Christian Kavalirek, beschriebenen Vorgehensweise **zustimmen**.

Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Der **Baureferent** informiert, dass es sich bei diesem Umwidmungspunkt um eine gravierende Änderung der Flächenwidmung handelt. Er ist der Ansicht, dass die Umwidmung in Grünland Erholung sinnvoller wäre, dieser Ansicht schließt sich auch **ER-GR Herbert Stefaner** an.

GV Ing. Bertram Mayrbrugger stellt den Antrag auf Zurückstellung des Umwidmungspunktes 26/2019.

Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht, daher lässt der **Bürgermeister** über den vorstehend ersichtlichen **Antrag auf Zurückstellung des Umwidmungspunktes 26/2019 abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

27/2019

Umwidmung Grst. Nr. 321/1 (TEIL)

KG. Ossiachberg, im Ausmaß von

ca. 97 m²

von derzeit Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Grünland - Garage

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge der beantragten Umwidmung vorbehaltlich der Beibringung einer neuen und positiven Stellungnahme der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft zustimmen.

Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Da sich keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Bürgermeister** über den vorstehend ersichtlichen **Antrag abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

28/2019

Umwidmung Grst. Nr. BA.170 (TEIL)

KG. Sattendorf, im Ausmaß von

ca. 185 m²

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland – Kurgebiet

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge der beantragten Umwidmung vorbehaltlich einer neuerlichen Stellungnahme von Seiten der Abteilung 8 – UA SUP Strategische Umweltstelle zustimmen.

Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Die positive Stellungnahme AKL, Abt. 8 – UA SUP liegt vor.

Da sich keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Bürgermeister** über vorstehend ersichtlichen **Antrag abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

29/2019

Umwidmung Grst. Nr. 25 (TEIL)

KG. Treffen, im Ausmaß von

ca. 51 m²

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Grünland – Garage

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge die beantragte Umwidmung **ablehnen**.
Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Nach kurzer Diskussion und Erläuterung des Sachverhalts stellt **LAbg. GR DI Seymann** den Antrag, den Umwidmungspunkt 29/2019 zurückzustellen.

Der **Bürgermeister** lässt über den **Antrag** auf **Zurückstellung** von **Umwidmungspunkt 29/2019 abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

30/2019

Umwidmung Grst. Nr. 254/6 (TEIL)

KG. Treffen, im Ausmaß von

ca. 405 m²

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland – Dorfgebiet

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge der beantragten Umwidmung **zustimmen**.
Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Der **Bürgermeister** informiert, dass der Kautionsbetrag einbezahlt wurde und die unterfertigte Vereinbarung mit dem Widmungswerber im Gemeindeamt der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See aufliegt.

Da sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Vorsitzende** über den vorstehend ersichtlichen Antrag **abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

31/2019

Umwidmung Grst. Nr. 114/8 (TEIL)

KG. Sattendorf, im Ausmaß von

ca. 564 m²

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Grünland – Garage

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge der beantragten Umwidmung und nur im Ausmaß der bebauten Fläche **zustimmen**.
Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Wortmeldungen ergeben sich nicht, daher lässt der **Vorsitzende** über den vorstehend ersichtlichen **Antrag abstimmen**, diesem wird **einstimmig entsprochen**.

34/2019

Umwidmung Grst. Nr. 493/3 (TEIL)

KG. Ossiachberg, im Ausmaß von

ca. 56 m²

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge die beantragte Umwidmung **ablehnen**.

Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Wortmeldungen ergeben sich nicht, daher lässt der **Bürgermeister** über den vorstehend ersichtlichen **Antrag** auf **Ablehnung abstimmen**, diesem wird **einstimmig entsprochen**.

35/2019

Umwidmung Grst. Nr. 97/11 (TEIL)

KG. Treffen, im Ausmaß von

ca. 701 m²

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland - Dorfgebiet

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge der beantragten Umwidmung vorbehaltlich einer neuerlichen Stellungnahme von Seiten der Abteilung 8 – UA SUP Strategische Umweltstelle **zustimmen**.

Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Die positive Stellungnahme AKL, Abt. 8 – UA SUP liegt vor.

Da sich keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Bürgermeister** über den vorstehend ersichtlichen **Antrag abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

36/2019

Umwidmung Grst. Nr. 44/9 (TEIL)

KG. Treffen, im Ausmaß von

ca. 94 m²

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland - Dorfgebiet

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge der beantragten Umwidmung **zustimmen**.

Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Es ergeben sich keine Wortmeldungen, daher lässt der **Vorsitzende** über den vorstehend ersichtlichen **Antrag abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

39/2019

Umwidmung Grst. Nr. 202 (Teil)

KG. Töbring, im Ausmaß von

ca. 741 m²

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Grünland – Kleingartenanlage

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge die beantragte Umwidmung **zurückstellen**.
Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Da sich keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Vorsitzende** über den vorstehend ersichtlichen **Antrag abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

40/2019

Umwidmung Grst. Nr. 145

KG. Töbring, im Ausmaß von

ca. 3.149 m²

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

in Bauland – Wohngebiet

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge die beantragten Umwidmung **ablehnen**.
Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Es ergeben sich keine Wortmeldungen, daher lässt der **Bürgermeister** über den vorstehend ersichtlichen **Antrag auf Ablehnung abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

41/2019

Umwidmung Grst. Nr. BA.226/2 (TEIL)

KG. Sattendorf, im Ausmaß von

ca. 83 m²

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

in Grünland – Garage

*Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge die beantragte Umwidmung **ablehnen**.*
In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 22.07.2020 wurde einstimmig beschlossen, dass der Antrag des Ausschusses dahingehend abgeändert wird, dass dieser Widmungspunkt nicht abgelehnt sondern zurückgestellt wird. Daher ist über den Antrag des Gemeindevorstandes abzustimmen.

Es ergeben sich keine Wortmeldungen, daher lässt der **Bürgermeister** über den vorstehend ersichtlichen **Antrag** des Gemeindevorstandes auf **Zurückstellung** des **Umwidmungspunktes 41/2019 abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

43/2019

Umwidmung der

Grst.Nr. 882 (Teil), KG. Winklern, im Ausmaß von

ca. 11.880 m²

Grst.Nr. 883 (Teil), KG. Winklern, im Ausmaß von

ca. 7.059 m²

Gesamt

ca. 18.939 m²

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

in Grünland – Kompostieranlage – Recyclinghof

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge die beantragte Umwidmung **zurückstellen** und der vom Rumplaner, Mag. Christian Kavalirek, beschriebenen Vorgehensweise **zustimmen**.
Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Es ergeben sich keine Wortmeldungen, daher lässt der **Bürgermeister** über den vorstehend ersichtlichen **Antrag auf Zurückstellung abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

44/2019

Umwidmung Grst. Nr. 574 (TEIL)
KG. Sattendorf, im Ausmaß von
von derzeit Grünland – Erholungsfläche
in Verkehrsflächen - Parkplatz

ca. 321 m²

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge der beantragten Umwidmung **zustimmen**.
Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Auch dazu ergeben sich keine Wortmeldungen, daher lässt der **Bürgermeister** über den vorstehend ersichtlichen **Antrag abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

45/2019

Umwidmung Grst. Nr. 577/12
KG. Verditz, im Ausmaß von
von derzeit Grünland – Schiabfahrt, Schipiste
in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

ca. 1.612 m²

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge der beantragten Umwidmung **zustimmen**.
Vorstehend ersichtlichem Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.07.2020 einstimmig beigetreten.

Es ergeben sich keine Wortmeldungen, daher lässt der **Vorsitzende** über den vorstehend ersichtlichen **Antrag abstimmen**, dieser wird **einstimmig angenommen**.

Pkt. 13 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Vorgehensweise betreffend negativer Umwidmungspunkte

Der **Obmann des Ausschusses für Raumplanung und Umwelt** LAbg. GR DI Seymann informiert, dass im Hinblick über die Vorgehensweise betreffend negativer Umwidmungspunkte der Ausschuss nach eingehenden Beratungen übereingekommen ist, diese gleich durchzuführen wie bei Umwidmungsbegehren, welche durch den Raumplaner positiv beurteilt wurden.

Dabei wurde folgender Verfahrensablauf festgelegt:

1. Vorprüfung durch Raumplaner und fachliche Raumordnung
2. Kundmachung
3. Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Weiters kommen die Mitglieder des Ausschusses überein, dass die durch den Raumplaner negativ beurteilten Widmungen im Zuge des Widmungspaketes 2020 – Tel 1 behandelt werden.

Der Gemeindevorstand kam nach eingehender Beratung überein, dass beim nächsten Flächenwidmungspaket diese Umwidmungspunkte wieder behandelt werden. Weiters wurde angesprochen, dass diese Umwidmungspunkte definitiv vom Gemeinderat behandelt werden sollen, da dieser das oberste Organ ist, auch wenn dies kompliziert ist, mehr Verwaltungsaufwand und damit auch Kosten verbunden sind.

Nach kurzer Diskussion lässt der **Vorsitzende** über die vom Ausschuss für Raumplanung und Umwelt vorgeschlagene Vorgangsweise, der auch der Gemeindevorstand beigetreten ist, dass auch negative Umwidmungspunkte vom Gemeinderat behandelt werden sollen, **abstimmen**.

Der Antrag wird **mehrheitlich** mit vier Gegenstimmen (GV Ing. Bertram Mayrbrugger, GV Otto Steiner, GR Christian Bernsteiner, GR Jürgen Olsacher) **angenommen**.

Pkt. 14 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung von jagdlichen Angelegenheiten

- a) **Anzahl der Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte**
- b) **Mitglieder der Einspruchskommission im Zusammenhang mit der Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte**
- c) **Verwertung der Gemeindejagdgebiete**

Der **Bürgermeister** informiert, dass während der Sitzung ein formell richtiger Abänderungsantrag zu Tagesordnungspunkt 14 a) Anzahl der Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte eingebracht wurde und bringt diesen dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Abänderungsantrag
Antrop gem. § 4 1/2 K-AGO für

Platz 14.2, Anzahl der Mitglieder des IVWB

Ich beantrage, die Anzahl der
Segelverwaltungskomitee pro Segelgebiet
ersetzt mit 5 "weiteren" Mitgliedern
mit 7 "weiteren" Mitgliedern zu besetzen.

Begründung:

Die Funktion der IVWB wurde in der
letzten Session wesentlich aufgewertet.

Antropsteller: E. Kraimer

unterschrift 

16.9.2020

Nachstehender Sitzungsvortrag zu Tagesordnungspunkt 14 a) wurde dem Gemeinderat im Vorfeld zur Verfügung gestellt und stellt sich dieser wie folgt dar.

Anzahl der Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte

Die Funktionsperiode des derzeitigen Jagdverwaltungsbeirates endet mit 31.12.2020, womit Neuwahlen einzuleiten sind.

Gemäß § 94 Abs. 1 und 3 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 i.d.g.F., ist der Jagdverwaltungsbeirat für jedes Gemeindejagdgebiet zu bilden.

Er besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Vertreter als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern (3 – max. 7), die aus der Mitte der Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke (§ 6 Abs. 1), die zugleich in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von Kärnten wahlberechtigt sind, zu wählen sind.

Die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates hat auf die Dauer der jeweiligen Pachtzeit des Gemeindejagdgebietes zu erfolgen.

Gewählt werden dann erst nach rechtskräftiger Feststellung der Gemeindejagdgebiete, da erst dann feststeht, welche Grundstücke zu welcher Gemeindejagd gehören.

Die Mitgliedschaft zum Jagdverwaltungsbeirat ist ein Ehrenamt.

Gemäß § 94 Abs. 1a K-JG 2000 i.d.g.F. ist die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates vom Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten für jeden Jagdverwaltungsbeirat gesondert – höchstens jedoch mit sieben – festzulegen. In gleicher Anzahl sind auch Ersatzmitglieder namhaft zu machen bzw. zu wählen.

Die Wahl ist auf Grund von Wahlvorschlägen durchzuführen, die jeweils eine der Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder entsprechende Anzahl von Bewerbern und eine gleich hohe Anzahl von Ersatzbewerbern vorsehen müssen. Das Recht auf Einbringung von Wahlvorschlägen hat jeweils ein Zehntel der Mitglieder der Eigentümerversammlung.

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so entfällt das Abstimmungsverfahren. Die auf diesem Wahlvorschlag angeführten Bewerber gelten als zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Jagdverwaltungsbeirates gewählt.

Der neue Jagdverwaltungsbeirat/die neuen Jagdverwaltungsbeiräte sollten bis 31.12.2020 – jedenfalls aber vor dem 01.01.2021 – gewählt sein.

In der derzeitigen Pachtperiode ist die Gemeindejagdgebietsfläche in fünf Gemeindejagdgebiete zerlegt und somit bestehen auch fünf Jagdverwaltungsbeiräte mit je fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern.

*Seitens des Ausschusses ergeht der einstimmige Antrag an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes, dass die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder je Jagdverwaltungsbeirat mit fünf Personen (und fünf Ersatzpersonen) wie bisher gleich bleiben soll.
Der Gemeindevorstand schloss sich dem Beschluss des Ausschusses in seiner Sitzung vom 22.07.2020 einstimmig an.*

Jagdreferent Vzbgm. DI Gassler berichtet, dass der Jagdverwaltungsbeirat (JVB) eine große Bedeutung im Jagdwesen hat und deshalb wurde dessen Stellenwert vom Gesetzgeber wesentlich erhöht. In jeder der fünf Treffner Gemeindejagden gibt es über 100 Grundeigentümer und deshalb ist eine Anzahl von sieben Jagdverwaltungsbeiräten – die der Gesetzgeber als Maximalanzahl vorsieht – angemessen.

Bgm. Klaus Glanznig erläutert dem Gemeinderat die Vorgangsweise bezüglich des Abänderungsantrages. Nach den Wortmeldungen über den Abänderungsantrag wird über diesen abgestimmt. Wird der Abänderungsantrag angenommen, so kann der Gemeinderat über den Hauptantrag nicht mehr abstimmen.

Die **Abstimmung** durch den **Vorsitzenden** dem Abänderungsantrag die Zustimmung zu erteilen erfolgt **mehrheitlich** (Eine Stimmenthaltung: ER-GR Josef Unterweger).

b) Mitglieder der Einspruchskommission im Zusammenhang mit der Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte

Bgm. Klaus Glanznig ersucht **Obmann GR Georg Kleindienst** um seine Ausführungen zu nachfolgendem Sachverhalt und fasst dieser den übermittelten Sitzungsvortrag wie folgt zusammen.

Des Weiteren wäre im Zusammenhang mit der Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte die Anzahl der Mitglieder der Einspruchskommission, welche für alle Gemeindejagdgebiete zuständig ist, festzulegen.

Diese Einspruchskommission besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden und ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind.

In der Gemeindevorstandssitzung vom 22. Juli 2020 wurde darüber diskutiert und ergeht somit der einstimmige Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Mitglieder der Einspruchskommission wie folgt beschließen:

Mitglieder	<i>Armin Mayer</i>	<i>Ernst Krainer</i>	<i>Christian Bernsteiner</i>
Ersatzmitglieder	<i>Christof Seymann</i>	<i>Jürgen Olsacher</i>	<i>Otto Steiner</i>

GR KommR Burger stellt die Frage, ob durch die Erhöhung der Jagdverwaltungsbeiräte auf sieben Mitglieder plus sieben Ersatzmitglieder auch die Mitglieder der Einspruchskommission erhöht werden müssen. Dies wird von **ALⁱⁿ Mag.^a(FH) Daniela Majoran, MA** dahingehend beantwortet, dass die Einspruchskommission unabhängig von der Anzahl der JVB ist.

ER-GR Herbert Stefaner möchte wissen, wie die Mitglieder der Einspruchskommission gewählt werden, was von Bgm. Glanznig insofern beantwortet wird, dass dies aus der Mitte des Gemeinderates geschieht.

Nach Beantwortung einzelner Verständnisfragen erfolgt die Abstimmung durch den **Bürgermeister** über die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Einspruchskommission wie vorstehend ersichtlich, **diesen wird einhellig die Zustimmung erteilt.**

c) Verwertung der Gemeindejagdgebiete

GR Georg Kleindienst bringt den Sitzungsvortrag bezüglich der Verwertung der Gemeindejagdgebiete zur Kenntnis:

*Der Ausschuss für Land-, Forstwirtschaft und Gesundheit hat vorberaten und den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes gestellt, dieser möge der Verpachtung aus freier Hand (§ 33 Abs. 1 lit. a und lit. b K-JG) seine Zustimmung erteilen.
Der Gemeindevorstand schloss sich der Meinung des Ausschusses in seiner Sitzung vom 22.07.2020 einstimmig an.*

Nachdem sich keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Vorsitzende** über vorstehend ersichtlichen Antrag des Ausschusses für Land-, Forstwirtschaft und Gesundheit **abstimmen**, diesem wird **einstimmig entsprochen**.

Pkt. 15 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung, mit welcher die Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagdgebiete Treffen – Pölling, Treffen – Sattendorf, Treffen – Buchholz, Verditz, Kras / Lötchenberg für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 ausgeschrieben wird

Bgm. Klaus Glanznig stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt abzusetzen und ersucht **ALⁱⁿ Mag.^a(FH) Daniela Majoran, MA** um ihre Ausführungen.

Die **Amtsleiterin** berichtet, dass die Abrundungsbescheide noch ausständig sind. Diese sind notwendig, damit man feststellen kann, welche Grundstücke der Eigenjagden in welcher Gemeindejagd liegen. Mit den Abrundungsbescheiden ist, sofern der Gemeinderat dem Tagesordnungspunkt 16 seine Zustimmung erteilt, am Anfang der nächsten Woche zu rechnen. Auf die Bescheide könnten dann noch Einsprüche seitens der Grundeigentümer oder der Gemeinde folgen.

Nachdem einzelne Verständnisfragen vom Bürgermeister und der Amtsleiterin zufriedenstellend beantwortet wurden erfolgt die **Abstimmung** durch den **Bürgermeister** der **Absetzung des Tagesordnungspunktes 15** die Zustimmung zu erteilen, was die **einstimmige Zustimmung** ergibt.

Pkt. 16 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes im Zusammenhang mit den Bescheiden über die Feststellung von Gemeindejagdgebieten der Bezirksverwaltungsbehörde Villach Land

Der **Vorsitzende** ersucht **ALⁱⁿ Mag.^a(FH) Daniela Majoran, MA** gegenständlichen Bescheides sowie die Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes zu erläutern, was in Folge auch geschieht.

Dazu ergeben sich keine wesentlichen Wortmeldungen. Die Abstimmung durch **Bgm. Klaus Glanznig**, den Bescheid der BH Villach-Land „Feststellung der Gemeindejagd samt Zerlegung der Gemeindejagd“ mit der Zahl VL 3-JGF – 174/2020 (003/2020) anzuerkennen und einen Rechtsmittelverzicht abzugeben, **erfolgt einstimmig**.

Pkt. 17 bis 19 der Tagesordnung:

Bericht über durchgeführte Umlaufbeschlüsse

Der **Bürgermeister** ersucht die **Amtsleiterin** um Ihren Bericht zu durchgeführten Umlaufbeschlüssen.

17. Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See und dem Betreiber eines Imbiss-Standes im Bereich der VS Sattendorf

Der **Gemeinderat** nimmt den Umlaufbeschluss einstimmig **zur Kenntnis**.

18. Leasingvertrag Mautschrakenanlage NEU

Der **Gemeinderat** nimmt den Umlaufbeschluss ohne Gegenrede **zur Kenntnis**.

19. Auftragsvergabe Zusammenschluss der WVA Treffen und der WVA Annenheim

Der **Gemeinderat** nimmt den Umlaufbeschluss einstimmig **zur Kenntnis**.

Bürgermeister berichtet, dass die FPÖ-Treffen drei Dringlichkeitsanträge eingebracht hat und ersucht **Fraktionsführer Vzbgm. DI Bernhard Gassler** um seine Ausführungen.

Selbstständig Antrag
Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 AGO

Eingebracht von nachstehenden Gemeinderäten
bei der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen
am 16.09.2020

Erhöhung Kindergartenbeitrag:

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. stellen nachstehenden Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Nach Informationen von Eltern an Gemeinderäte, wurde der Kindergartenbeitrag des Kindergartens Treffen um 50 €/Monat und Kind erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung um 25 %.

Diese Zusatzbelastung ist für Familien in dieser wirtschaftlichen Lage (Kurzarbeit, Kündigungen) nicht zumutbar.

Der Bürgermeister wird aufgefordert umgehend mit der Caritas - dem Kindergartenhalter, in Verhandlung zu treten, mit dem Ziel diese Erhöhung rückwirkend aufzuheben.

Bleib
D. Rapack-Kiel
Treffen, am 16.09.2020
Klein
Gasser

Nach kurzer Diskussion zieht **Vzbgm. DI Bernhard Gassler** den Dringlichkeitsantrag „Erhöhung Kindergartenbeitrag“ zurück und wird dieser in einen selbständigen Antrag umgewandelt und vom **Bürgermeister** dem zuständigen Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur zugewiesen.

Auf Ersuchen des **Vorsitzenden** berichtet **Vzbgm. DI Gassler** über den zweiten eingebrachten Dringlichkeitsantrag „Kostenübernahme Frühbetreuung VS Treffen“.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 AGO

Eingebracht von nachstehenden Gemeinderäten
bei der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen
am 16.09.2020

Kostenübernahme Frühbetreuung VS Treffen:

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. stellen nachstehenden Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Buskinder die bereits um 7.00 Uhr zur Volksschule Treffen gebracht werden, brauchen bis 7.30 Uhr eine Betreuung, die Kosten von ca. 7 €/Monat und Kind für die Eltern verursachen.

Eltern betroffener Kinder haben sich an einzelne Gemeinderäte gewendet, dafür zu sorgen, dass die gesamten Kosten von der Gemeinde übernommen werden.

Im Sinne der Gleichberechtigung gegenüber Kindern, die in der Schulnähe wohnen und erst zu Unterrichtsbeginn 7.45 Uhr in der Schule sein müssen, stellen nachstehende Gemeinderäte den Antrag, die gesamten Betreuungskosten seitens der Gemeinde zu übernehmen.

Auf die Benachteiligung, dass Buskinder wesentlich früher ca. 6.00 Uhr aufstehen müssen wird hingewiesen.

Treffen, am 16.09.2020

Dazu informiert der **Vorsitzende**, dass für die Übernahme der Kosten für die Frühbetreuung durch die Marktgemeinde Treffen kein Antrag und kein Beschluss nötig ist. Daraufhin zieht **Vzbgm. DI Bernhard Gassler** den Dringlichkeitsantrag „Kostenübernahme Frühbetreuung VS Treffen“ zurück.

Vzbgm. DI Bernhard Gassler verliest den dritten Dringlichkeitsantrag betreffend „Treffner Häuslbaueroffensive“.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 AGO

Eingebracht von nachstehenden Gemeinderäten
bei der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen
am 16.09.2020

FPÖ

Resolution an die Kärntner Landesregierung

„Treffner Häuslbaueroffensive:

Endlich wieder Wohnbauförderung für die Treffner Bevölkerung“

Die Kärntner Arbeitnehmer (AN) und Unternehmer (AG) zahlen in die Wohnbauförderung selbst direkt ein. Konkret bringt im Laufe eines Berufslebens jeder Kärntner Arbeitnehmer bis zu 15.000 Euro in die Wohnbauförderung ein. Denselben Betrag zahlen die Unternehmer pro Mitarbeiter. In Summe sind das pro Arbeitnehmer also bis zu 30.000 Euro an Einzahlungen in die Wohnbauförderung im Laufe eines Arbeitslebens. Pro Jahr sind das über 60 Millionen Euro an das Land Kärnten. (AN und AG je 0,5 Prozent, also insgesamt 1 % vom Gehalt).

In den letzten Jahren hat die Kärntner Landesregierung die Förderung für Kärntner, die ein Eigenheim schaffen möchten, massiv gekürzt. Die Wohnbauförderung wurde, auf Grund lebensfremder Bestimmungen, im Bereich Hausbau praktisch abgeschafft.

Faktum ist, dass während in Oberösterreich, Niederösterreich, Vorarlberg und Salzburg noch 40 Prozent der Eigenheime gefördert werden, wird in Kärnten „praktisch nicht mehr gefördert“¹.

Ziel des gegenständlichen Antrages der unterzeichnenden Gemeinderäte ist es, die Schaffung von Eigenheimen wieder massiv zu fördern.

Bp
Zusammenfassung an Landesregierung
des fol. Treff

¹Vgl. Der Standard am 3. Oktober 2018, Wohnbauforscher Wolfgang Amann

Im Bereich der Kärntner Wohnbauförderung bestehen derzeit gesetzliche Bestimmungen, die eine beträchtliche Benachteiligung ländlicher Gemeinden insbesondere von Treffen bewirken.

Diese Tatsache hat auch der Kärntner Gemeindebund massiv kritisiert und schriftlich schon im März 2019 gegenüber der Kärntner Landesregierung bemängelt.

Konkret geht es, um folgende Punkte die dringend anzupassen sind:

- Es gibt derzeit keine Wohnbauförderung, wenn eine Familie ein Haus außerhalb des Siedlungskerns in den ländlichen Gemeinden bauen möchte; und zwar auch dann nicht, wenn es bereits „erschlossen“ ist und eine Bauwidmung bereits vorliegt. Z.B. Verditz, Deutschberg oder Buchholz
- Die Förderung entfällt auch, wenn die Nutzfläche 130 m² übersteigt (trotz 4 Personen-Haushalt)

Aus den oben angeführten Gründen wird deshalb der

ANTRAG

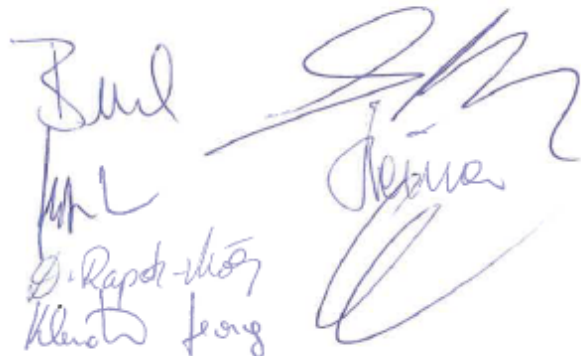
gestellt, der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

„Resolution an die Kärntner Landesregierung

Treffner Häuslbaueroffensive:

Endlich wieder Wohnbauförderung für die Treffner Bevölkerung

Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen der Wohnbauförderung dahingehend zu ändern, damit auch Familien, die ein Haus auf einem bereits erschlossenen und baugewidmeten Grundstück außerhalb des Siedlungskerns bauen wollen, eine Förderung erhalten. Auch soll die maximal zulässige Nutzfläche für eine Wohnbauförderung von bisher maximal 130 m² (4-Personen-Haushalt) erhöht werden.“



Bgm. Klaus Glanznig schildert, dass die Inanspruchnahme der Wohnbauförderung nur noch in wenigen Gebieten der Marktgemeinde Treffen möglich ist. Daher teilt er die Meinung von Vzbgm. DI Gassler, dass der Gemeinderat eine entsprechende Resolution an die Kärntner Landesregierung stellen sollte. Vorab ist es jedoch notwendig, dass sich der zuständige Ausschuss für Raumordnung mit der Thematik befasst und eine Resolution ausarbeitet, weshalb ggst. Antrag diesem zuzuweisen ist, so der **Vorsitzende**.

Ausschussobmann LAbg. GR DI Christof Seymann vertritt ebenso die Ansicht, dass eine vorherige Diskussion im Ausschuss notwendig ist, wenn ein gemeinsamer Antrag an das Land Kärnten betreffend Verbesserung des Wohnbauförderungsgesetzes gestellt werden soll.

Die **Abstimmung** durch den **Bürgermeister** dem Antrag „Treffner Häuselbaueroffensive“ die Dringlichkeit zuzuerkennen und den Antrag an den Raumordnungsausschuss zuzuweisen, **erfolgt einstimmig**.

Pkt. 20 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über eine dauerhafte Grundinanspruchnahme (Niederdorfer Straße)
Grundstück 142/2 in der KG 75448 Töbring**

Auf Ersuchen des **Vorsitzenden** informiert **GV Ing. Bertram Mayrbrugger** über das Ansuchen um eine dauerhafte Grundinanspruchnahme.

Der **Baureferent** berichtet, dass das Bauvorhaben bereits vom Bürgermeister mittels dringender Verfügung genehmigt wurde. Der Antrag auf Baurechtszustimmung wurde deshalb gestellt, da nach dem Abriss der Betonspritzmauer ein Teil der Betonanker im Boden auf öffentlichem Gut verbleiben.

Es ergeben sich keine weiteren Wortmeldungen.

Die **Abstimmung** durch den **Vorsitzenden** der dauerhaften Grundinanspruchnahme durch das Belassen der Betonanker im öffentlichem Gut (Parz. Nr. 391/1 Niederdorfer Straße) die Zustimmung zu erteilen, **erfolgt einstimmig**.

Nachdem damit die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende die gegenständliche Sitzung um 20:49 Uhr und dankt den Anwesenden für ihre konstruktive Mitarbeit.

Die Vorsitzenden:

Bgm. Klaus Glanznig e.h.

Vzbgm. Armin Mayer e.h.

GR-Mitglieder:

Der Schriftführer:

GRⁱⁿ Bettina Harnisch e.h.

Christian Sabitzer e.h.

GR Christian Bernsteiner e.h.